

§ 14 BayZulV (Bayern) — Sondereinsatzzulage

Bayerische Zulagenverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die

1. Aufgaben in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze oder
 2. Aufgaben in einem Rauschgifteinsatzkommando, in einem Unterstützungskommando, in einem Mobilien Einsatzkommando, in einem Technischen Einsatzkommando oder in der Führungsgruppe der Polizeiinspektionen Spezialeinheiten wahrnehmen oder
 3. als Ermittler und Ermittlerinnen in einer zivilen Einsatzgruppe verwendet werden,
- erhalten eine monatliche Sondereinsatzzulage nach Anlage 4. Satz 1 gilt auch für Beamte und Beamtinnen, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler und Verdeckte Ermittlerinnen verwendet sind.

Zitiervorschlag: § 14 BayZulV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayZulV/14>